



Für die Gemeinde Hittisau

Sachbearbeiter:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Zahl:

Datum:

DI Peter Heiß

+43 5512 26000-21

+43 5512 26000-4

baurecht@regiobregenzerwald.at

hi131.9-1/2022-2-7

29.04.2022

Antragsteller: Markus & Imelda Steurer, Häleisen 497, 6952 Hittisau,
Sebastian Steurer, Häleisen 497, 6952 Hittisau
Vorhaben: Um- und Zubau eines Zweifamilienhauses
Standort: Gst-Nr 901/3, KG 91008

K U N D M A C H U N G

Die Antragsteller haben mit Eingabe vom 19.04.2022, eingelangt bei der Behörde am 25.04.2022, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für den Um- und Zubau eines Zweifamilienhauses auf der Liegenschaft, Gst-Nr 901/3, KG 91008, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen der Form2Function GmbH, vom 19.04.2022 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 19.05.2022

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

09:00 Uhr an Ort und Stelle

anberaumt.

Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen (Baumaske).

Weitere Informationen:

Zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 ist am Ort der mündlichen Verhandlung zwischen den Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Weiters müssen alle Personen während der mündlichen Verhandlung eine FFP2 Maske tragen, ansonsten können sie vom Leiter der Amtshandlung von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden. Wir bitten sie daher eine FFP2 Maske und einen Stift mitzubringen.

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald (6863 Egg, Impulszentrum 1135) während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Fr 8:00–12:00, bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf.

Bitte vereinbaren sie einen Termin und kommen sie mit FFP2 Maske.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung neben dem Aushang an der Amtstafel auch auf der Homepage der Gemeinde Hittisau, [www. Hittisau.at](http://www.Hittisau.at) kundgemacht.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerkes, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bürgermeister
im Auftrag

DI Peter Heiß



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Hittisau
Platz 370
6952 Hittisau
E-mail: gemeinde@hittisau.at
überprüft werden.

Ergeht an:

Markus & Imelda Steurer, Häleisen 497, 6952 Hittisau

Sebastian Steurer, Häleisen 497, 6952 Hittisau

Wolfgang Hagspiel, Sütten 443, 6952 Hittisau, Brief: RSb

Dr. med. univ. Johann Peter Steurer, Sütten 151b, 6952 Hittisau, Brief: RSb

Vorarlberger Energienetze GmbH (213098f), Weidachstraße 10, 6900 Bregenz, Brief: RSb

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIIb - Straßenbau, E-Mail: An strassenbau@vorarlberg.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Vorarlberger Energienetze GmbH, E-Mail: An kundmachungen@vorarlbergnetz.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Nachrichtlich an:

DI Peter Heiß, Intern, als bau- und brandschutztechnischer Sachverständiger

Gemeinde Hittisau– mit dem Ersuchen,

- um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
- um Veröffentlichung der Kundmachung auf der Gemeindeformerpage (§ 42 Abs. 1 AVG)

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:

die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde sowie den Vermerk über die Veröffentlichung auf der Gemeindeformerpage;